

Europarecht I

Tutorium**Fall 1: Rechtswidrige Zölle**

Die niederländische Transportfirma van Gend & Loos führte eine Chemikalie, Formaldehyd, aus der Bundesrepublik Deutschland in die Niederlande ein. Aufgrund einer neu in Kraft getretenen Vorschrift des niederländischen Zollrechts erhob die niederländische Finanzverwaltung einen Einfuhrzoll i.H.v. 8%.

Van Gend & Loos klagte daraufhin gegen die niederländische Finanzverwaltung vor dem zuständigen niederländischen Gericht. Die Firma begründete ihre Klage damit, dass die durch den niederländischen Gesetzgeber beschlossene Erhöhung des Zolltarifs gegen Art.30 S.1 AEUV(damals noch Art.12 EWGV)¹ verstoße. Diese Vorschrift des AEUV(damals noch EWGV) -Primärrechts stehe über dem niederländischen Recht und müsse daher automatisch auch vor nationalen Gerichten Anwendung finden. Nur so sei es für die Bürger möglich, ihre unionsrechtlich gewährten Rechte auch tatsächlich wahrzunehmen. Wenn jeder Mitgliedstaat seine eigenen Vorschriften anwenden könnte, würde nie ein Gemeinsamer Markt entstehen. Die niederländische Regierung argumentierte dagegen, Art. 30 S.1 AEUV(Art.12 EWGV) richte sich als Vorschrift aus einem völkerrechtlichen Vertrag allein an die Mitgliedstaaten. Selbst wenn die Niederlande durch die Einführung eines neuen Binnenzolls möglicherweise gegen ihre unionsrechtlichen Pflichten verstoßen würden, könnten sich die einzelnen Bürger deshalb noch lange nicht direkt auf das Primärrecht berufen. Das niederländische Gericht hat Bedenken, auf der Grundlage des AEU(damals noch EWG)-Vertrages das für es grundsätzlich bindende nationale Recht außer Acht zu lassen.

Aufgabe:

Wird das niederländische Gericht Van Gend & Loos zur Zahlung des Zolles verpflichtet?

Lesen Sie zur Vorbereitung das Urteil des EuGH vom 5.2.1963, Rs. 26/62 (Van Gend & Loos), Slg. 1963, S. 3! (zu finden in der Datenbank EuRLex: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm> - Einfache Suche - Sammlung der Rechtsprechung: Jahr 1963, S. 3)

¹ Art. 12 EWG: „Die Mitgliedstaaten werden untereinander weder neue Einfuhr- noch Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung einführen, noch die in ihren gegenseitigen Handelsbeziehungen angewandten erhöhen.“